

Satzung
der Stadt Radeburg
über die Erhebung von Verwaltungskosten für
Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten
(Verwaltungskostensatzung – VwKS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) in Verbindung mit § 8a Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat der Stadtrat der Stadt Radeburg am 05.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Verwaltungskostenpflicht und Kostenhöhe

§ 3 Kostenschuldner

§ 4 Entstehung der Kosten

§ 5 Kostenvorschuss

§ 6 Zurückbehaltung

§ 7 Zeitpunkt der Fälligkeit

§ 8 Auslagen

§ 9 Umsatzsteuer

§ 10 Anwendung von Bestimmungen des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes

§ 11 Inkrafttreten

§ 1
Anwendungsbereich

- (1) Die Stadt Radeburg erhebt Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungskosten) für individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten.
- (2) Öffentlich-rechtliche Leistungen sind
 1. Tätigkeiten, die durch die Stadt Radeburg in Ausübung hoheitlicher Gewalt mit Außenwirkung vorgenommen werden (Amtshandlungen),
 2. sonstige Leistungen, die durch die Stadt Radeburg im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit mit Außenwirkung erbracht werdensoweit sich die Verwaltungskosten nicht aus anderweitigen Satzungen der Stadt Radeburg ergeben.
- (3) Individuell zurechenbar ist eine Leistung, die
 1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht wird oder

2. durch einen Tatbestand ausgelöst wird, an den eine Rechtsnorm die Befugnis zum Tätigwerden der Stadt Radeburg knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretenden Zustand einer Sache steht.

§ 2

Verwaltungskostenpflicht und Gebührenhöhe

- (1) Die Verwaltungskostenpflicht und die Höhe individuell zurechenbarer öffentlich-rechtlicher Leistungen im Sinn von § 1 dieser Satzung ergeben sich grundsätzlich aus dem zu dieser Satzung als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis der Stadt Radeburg zur Verwaltungskostensatzung (KVZ). Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Für öffentlich-rechtliche Leistungen für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 11, 12 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von 10 Euro bis 50.000 Euro erhoben.
- (3) Die Gebühr fällt für die jeweilige öffentlich-rechtliche Leistung einzeln an, auch wenn diese zusammen mit anderen vorgenommen wird.
- (4) Die Gebühr fällt für die jeweilige öffentlich-rechtliche Leistung ohne Rücksicht auf die Zahl der beteiligten Personen nur einmal an.
- (5) Die Gebührenhöhe richtet sich grundsätzlich nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Personen, denen nach § 2 Absatz 2 die öffentlich-rechtliche Leistung zuzurechnen ist. Verwaltungsaufwand sind die regelmäßig bei der Erbringung öffentlich-rechtlicher Leistungen anfallenden Aufwendungen, insbesondere Personal- und Sachaufwendungen. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung stehen.
- (6) Die Gebühren sind durch feste Sätze (Festgebühren), nach dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die öffentlich-rechtliche Leistung bezieht (Wertgebühren), nach dem Zeitaufwand für die öffentlich-rechtliche Leistung (Zeitgebühr) oder durch Rahmensätze (Rahmengebühr) zu bestimmen.
- (7) Zur Orientierung der gebührenerhebenden Stelle und zur Gewährleistung der Gleichbehandlung wird der Bürgermeister ermächtigt, Ausführungsbestimmungen im Rahmen dieser Satzung zu erlassen, die die sachbezogene Gebührenerhebung näher regeln.
- (8) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Gegenstandeswertes.
- (9) Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 3

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist derjenige verpflichtet,
 1. dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist oder wer sie veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die öffentlich-rechtliche Leistung vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,

3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Auslagen im Sinne des § 8 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung der Kosten

Die Verwaltungskosten entstehen mit der Beendigung der Erbringung einer kostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung im Sinn von § 1 (Verwaltungskostenanspruch). In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs.

§ 5 Kostenvorschuss

- (1) Eine öffentlich-rechtliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, kann von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Kostenvorschusses zu setzen. Wird der Vorschuss nicht binnen der Frist eingezahlt, kann die Behörde den Antrag als zurückgenommen behandeln; darauf ist der Antragsteller bei der Anforderung des Kostenvorschusses hinzuweisen. Satz 3 gilt nicht im Rechtsbehelfsverfahren.
- (2) Ein Kostenvorschuss ist nicht anzufordern, wenn dem Antragsteller oder einem Dritten dadurch ein wesentlicher Nachteil entstehen würde oder wenn es aus sonstigen Gründen der Billigkeit entspricht.

§ 6 Zurückbehaltung

Bis zur Zahlung der geschuldeten Kosten können Urkunden, Schriftstücke und sonstige Sachen, an denen die Behörde im Zusammenhang mit kostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistungen Gewahrsam begründet, zurückbehalten werden.

§ 7 Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt Radeburg einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 8 Auslagen

- (1) Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung öffentlich-rechtlicher Leistungen anfallen und deshalb nicht zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden als Auslagen erhoben. Als Auslagen können unter den Voraussetzungen von Satz 1 insbesondere erhoben werden:
 1. Vergütungen und Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen und sonstigen Personen zustehen;

2. Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen;
 3. die durch Veröffentlichungen von Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen;
 4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
 5. Aufwendungen anderer Behörden oder Personen.
- (2) Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.
- (3) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (4) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 9 Umsatzsteuer

Die im Kostenverzeichnis festgelegte Gebühr enthält nicht die Umsatzsteuer. Unterliegt die öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, werden die Verwaltungskosten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

§ 10 Anwendung von Bestimmungen des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes

Auf die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen finden gemäß § 8a Abs. 2 SächsKAG abweichend von §§ 3 bis 4 SächsKAG die §§ 2, 3 Absatz 4 bis 6, § 4 Abs. 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Absatz 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechende Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Radeburg vom 12.12.2003 außer Kraft.

Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Absatz 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Radeburg, den 06.05.2022



Ritter
Bürgermeisterin



Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (VwKS)
der Stadt Radeburg vom 05.05.2022

Kostenverzeichnis der Stadt Radeburg zur Verwaltungskostensatzung – KVZ

Lfd. Nr.	Tarif-stelle	Amtshandlung/ Gegenstand	Gebühr in €
		Die Vorschriften der laufenden Nr. 2 ff. gehen den Vorschriften der laufenden Nr. 1 nachfolgend vor.	
1		Allgemeine Amtshandlungen	
1	1	Abschriften / Fotokopien, Scan	
1	1.1	Erteilung einer Zweitschrift/ Abschrift	
1	1.1.1	Erteilung einer Zweitschrift, Abschriften oder Auszüge aus Akten und Protokollen (sofern sie nicht durch Ablichtungen – Fotokopien oder Scan – hergestellt wurden) Es erfolgen nur Abschriften von Dokumenten in deutscher Sprache	max. ½ der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mind. 10,00 €; sonst 5,00 € je angefangene A4-Seite
1	1.1.2	Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei	beträgt die Gebühr 0,75 € je angefangene Seite, mind. aber 10,00 €.
1	1.1.3	Erfordert die Anfertigung einer Zweit- bzw. Abschrift nach Nr. 1 oder 2 einen Arbeitszeitaufwand von mehr als ½ h, wird zusätzlich für jede weitere ½ h Arbeitszeit ein Zuschlag erhoben.	je angefangene ½ h 22,50 €
1	1.2	Fotokopien	
1	1.2.1	Papierkopie bis DIN A4 (einseitig; schwarz/weiß)	0,50 €
1	1.2.2	Papierkopie bis DIN A4 (beidseitig; schwarz/weiß)	0,60 €
1	1.2.3	Papierkopie bis DIN A3 (einseitig; schwarz/weiß)	1,00 €
1	1.2.4	Papierkopie bis DIN A3 (beidseitig; schwarz/weiß)	1,10 €
1	1.2.5	Papierkopie bis DIN A4 (einseitig; color)	0,60 €
1	1.2.6	Papierkopie bis DIN A4 (beidseitig; color)	0,70 €
1	1.2.7	Papierkopie bis DIN A3 (einseitig; color)	1,10 €
1	1.2.8	Papierkopie bis DIN A3 (beidseitig; color)	1,20 €
1	1.3	Scan	
1	1.3.1	Digitalisierung von Unterlagen in vormals analoger Form (Papier) durch einscannen A4 - mit Einzug , auch beidseitig - bis 14 Blatt	1,10 €

1	1.3.2	Digitalisierung von Unterlagen in vormals analoger Form (Papier) durch einscannen A4 oder A3 - ohne Einzug durch einzelnes Auflegen auf das Gerät je Seite	
1	1.3.2.1	Grundpreis 1. Seite	1,10 €
1	1.3.2.2	jede weitere Seite	0,30 €
1	2	Beglaubigungen	
1	2.1	Beglaubigungen einer Unterschrift oder eines Handzeichens	10,00 € Werden mehrere gleiche Unterschriften oder Handzeichen gleichzeitig beglaubigt, beträgt die Gebühr ½ für jede weitere Beglaubigung
1	2.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die die Behörde selbst erstellt hat	
1	2.2.1	bei Schriftstücken, die <u>nicht</u> in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind	1,50 € je Seite, mindestens 10,00 €
1	2.2.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die die Behörde selbst erstellt hat	5,00 € je Beglaubigung Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dergleichen gleichzeitig beglaubigt, beträgt die Gebühr ½ für jede weitere Beglaubigung
1	2.3	In nicht von den Tarifstellen 2.2 erfassten Fällen	0,75, € je Seite, mindestens 10,00 €, höchstens die für Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, soweit höher als 10 €
1	3	Erteilung einer Bescheinigung	
		Erstellung einer Bescheinigung, die von Dritten zu deren Nutzen erfolgt	22,50 € je angefangene ½ h nach Zeitaufwand
1	4	Aufnahme von Niederschriften	
		Aufnahme einer Niederschrift, eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene viertel Stunde	22,50 € je angefangene ½ h nach Zeitaufwand
1	5	Akteneinsicht, Auskünfte	
1	5.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, Karteien, Register und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen	1 € je Akte oder Buch, mind. 10,00 €

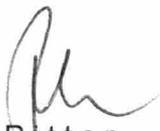
		Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind oder soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	
1	5.2	Erteilung von Auskünften, die über Auskünfte einfacher Art nach § 11 Abs. 1 Nr. 6. SächsVwKG hinausgehen.	22,50 € je angefangene ½ h nach Zeitaufwand, max. 700 €
1	5.3	Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche und Interessen (alte Bauakten) Ausleihdauer 14 Tage je Vorgang	22,50 € je angefangene ½ h nach Zeitaufwand, max. 75,00 €
1	6	Fristverlängerungen	
1	6.1	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde, soweit im Kostenverzeichnis nicht anderweitig bestimmt.	20 % der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 10,00 €
1	6.2	Fristverlängerung in anderen Fällen, soweit im Kostenverzeichnis nicht anderweitig bestimmt.	10,00 € bis 40,00 €
1	7	Sonstige Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Amtshandlungen, die in der Gebührensatzung und der Anlage zur <u>Gebührensatzung nicht näher bestimmt</u> sind oder für die eine <u>Rahmengebühr</u> bestimmt ist; nach Zeitaufwand	
1	7.1	Entgeltgruppe 1 – 4 / (ehem. einfacher Dienst) je angefangene ½ h je Mitarbeiter/in	18,00 €
1	7.2	Entgeltgruppe 5 – 8 (ehem. mittlerer Dienst) je angefangene ½ h je Mitarbeiter/in	20,00 €
1	7.3	Entgeltgruppe 9 – 12 (ehem. gehobener Dienst) je angefangene ½ h je Mitarbeiter/in	25,50 €
1	7.4	Entgeltgruppe 13 – 15 (ehem. höherer Dienst) je angefangene ½ h je Mitarbeiter/in	43,00 €
2		Besondere Amtshandlungen	
2	1	Finanzverwaltung	
2	1.1	Erteilung einer steuerrechtlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung oder Erteilung einer sonstigen kommunalabgaberechtlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	20,00 €
2	1.2	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre	20,00 €
2	1.3	Ersatz für eine verlorene Hundesteuermarke	10,00 €
2	1.4	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	250,00 €

2	2	Bauverwaltung: Liegenschaftsverwaltung, Hochbau, Bauplanungsrecht	
2	2.1	Negativzeugnis nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB über das Nichtbestehen oder das Nichtausüben eines gesetzlichen Vorkaufsrechts	30,00 €
2	2.2	Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	30,00 € 5,00 €
2	2.3	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	30,00 € 5,00 €
2	2.4	Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen (Baulastenübernahmeerklärung) für Rechte, die nicht unter Ziffer 2.3 fallen	30,00 €
2	2.5	Zuteilung einer Hausnummer	25,00 €
2	2.6	Bescheinigung gemäß § 7h, 10f, 11a des EStG für Vorhaben im Stadtanierungsgebiet und städtebaulichen Entwicklungsbereichen (Erhöhte einkommensteuerliche Absetzung bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen)	1/1000 der bescheinigten Summe, mind. 51,00 € höchstens 3.000,00 €
2	2.7	Planungsrechtliche Stellungnahmen, je angefangene ½ h	25,50 €
2	3	Bauverwaltung: Straßenverwaltung, Tiefbau	
2	3.1	Erteilen von Leitungsauskünften	je angefangene ¼ h nach Zeitaufwand 10,00 €
2	3.2	Aufgrabungsgenehmigungen im öffentlichen Verkehrsraum a) vollständige Fotodokumentation des Ist-Zustandes der aufzugrabenden Abschnitte, Lageplan/Skizze wird mit Antragstellung eingereicht, Antragsunterlagen sind vollständig, Baustellenbesichtigung vor Baubeginn deshalb nicht erforderlich b) Fotodokumentation liegt bei Antragstellung <u>nicht</u> vor oder Lageplan/ Skizze fehlt, weiterer Ortstermin vor Baubeginn erforderlich c) Fristverlängerung einer Aufgrabungsgenehmigung nach a oder b	40,00 € 80,00 € 20,00 €

2	3.3	Verwaltungsaufwand gemäß Telekommunikationsgesetz §§ 125, 127 Abs. 1, 223 Abs. 4 TKG für die Erteilung eines Zustimmungsbescheides des Straßen- bzw. Wegebaulastträgers im Zusammenhang mit der Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien und der Abweichung der Allgemeinen Technischen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien (ATB)	40,00 € bis 1.000,00 € je angefangene h nach Zeitaufwand 40,00 €
2	3.4	Erteilen einer Genehmigung für die Herstellung / Änderung von Zufahrten - inkl. Abnahme nach Fertigstellung a) vollständige Fotodokumentation des Ist-Zustandes, Lageplan/Skizze wird mit Antragstellung eingereicht, Antragsunterlagen sind vollständig, Ortstermin vor Baubeginn deshalb nicht erforderlich b) Fotodokumentation liegt bei Antragstellung <u>nicht</u> vor oder Lageplan/ Skizze fehlt, weiterer Ortstermin vor Baubeginn erforderlich	40,00 € 80,00 €
2	3.5	Verwaltungsaufwand für die Bearbeitung von Anträgen auf Versetzung von Straßenleuchten	je angefangene Arbeitsstunde 40,00 €
2	3.6	Verwaltungsaufwand für nicht näher bezeichnete Sondernutzungen	20,00 €
2	3.7	Sonstige Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Abnahmen, Auszüge, Prüfungen, technische Arbeiten für Büro- und Außenarbeiten	je angefangene ½ h nach Zeitaufwand 30,00 €
2	4	Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung	
		Genehmigung zur Einleitung von Abwasser in die gemeindliche Abwasseranlage einschließlich Abnahme	312,00 €
2	5	Archiv	
2	5.1	für familiengeschichtliche Auskünfte aus dem Archiv wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben	je angefangene ½ h nach Zeitaufwand 20,00 €
2	5.2	schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten	
2	5.2.1	Gebühren nach Tarifstelle 1 (Allgemeine Amtshandlungen)	Gebühren nach Tarifstelle 1
2	5.2.2	daneben kann zusätzlich eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben werden, wenn der Arbeitszeitaufwand ½ h übersteigt	je angefangene ½ h nach Zeitaufwand 20,00 €
2	6	Schulen	
2	6.1	zusätzliche Schulbesuchsbescheinigung	10,00 €
2	6.2	Zweitschrift bei Verlust Originalzeugnis	20,00 €
2	6.3	Ausstellung einer Zweitschrift bei Verlust eines Schülersausweises	10,00 €

2	6.4	Beglaubigung der Kopie eines Originalzeugnisses (gegebenfalls einschließlich Herstellung der Kopie)	5,00 €
2	7	Sicherheit und Ordnung	
2	7.1	Genehmigung Lagerfeuer	22,50 €
2	7.2	Erstellen von Sondergenehmigungen nach Satzung über Sondernutzung öffentlicher Straßen und Plätze	22,50 €
2	7.3	Ausnahmegenehmigung für die Überschreitung der Lärmimmissionswerte für seltene Ereignisse (Veranstaltungen) nach BImSchG i. V. m. TA-Lärm	22,50 €
2	8	Fundsachen	
2	8.1	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer	
2	8.1.1	bei Sachen bis zu 100,00 € Zeitwert (Schätzung)	5,00 €
2	8.1.2	bei Sachen über 100 € bis einschließlich 500,00 € Zeitwert (Schätzung)	5% des Wertes
2	8.1.3	bei Sachen über 500,00 € Zeitwert (Schätzung)	25,00 € + 3% des Wertes, der 500 € übersteigt
2	8.1.4	Zusatzpauschale für die Aufbewahrung von Fahrrädern	25,00 €
2	8.1.5	Tiere	27,50 € zzgl. Unterbringungskosten
2	8.2	Bescheinigungen des Fundbüros; auch Negativbescheinigungen für Versicherungen	20,00 €
2	9	Genehmigung zur Verwendung gemeindlicher Wappen und Flaggen gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO	
			45,00 € bis 300,00 € je angefangene ½ h nach Zeitaufwand 45,00 €

Radeburg, den 06.05.2022


Ritter
Bürgermeisterin

